



**TAKE MARACKE**

**& Partner**  
Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

## **Die Ehrenamtszuschale**

**nach § 3 Nr. 26a EStG**

**und ihre Anwendung im  
gemeinnützigen Verein**

**Steuerberater Ulrich Boock  
TAKE MARACKE & PARTNER  
[www.take-maracke.de](http://www.take-maracke.de)**

## Allgemeines

Während nach § 3 Nr. 26 EStG lediglich die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit bis zur Höhe von 3.000 Euro im Jahr steuerfrei sind („Übungsleiterfreibetrag“), ist durch § 3 Nr. 26a EStG die sog. Ehrenamtspauschale eingeführt worden, die Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen steuerfrei stellt („Ehrenamtsfreibetrag“).

*Steuerfrei sind ....*

§ 3 Nr. 26a.

*Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.*

## Begünstigte Tätigkeiten

Es gibt keine Begrenzungen auf bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. bei den Übungsleitern. Deshalb kommt jede nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft für den neuen Freibetrag in Betracht. Begünstigt sind z.B. folgende Tätigkeiten:

### Tätigkeiten durch Personen, die vom Verein beauftragt werden:

- Tätigkeit im Vorstand (Achtung: nur dann zulässig, wenn durch Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen!)
- Tätigkeiten des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich
- Reinigungspersonal und Gärtner
- Kartenverkäufer im Zweckbetrieb

Nicht begünstigt ist die Bezahlung für Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung und der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, so z. B. in der Vereinsgastronomie oder bei Vereinsfesten.

Nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag fallen Vergütungen an Amateursportler.

Außerdem kommt der Freibetrag nicht in Betracht, wenn für die jeweilige Tätigkeit der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Es ist aber möglich, dass für dieselbe Person der Übungsleiterfreibetrag (z.B. für die Tätigkeit als Trainer) und die Ehrenamtspauschale (z.B. für die Tätigkeit als Platzwart) nebeneinander in Anspruch genommen werden können.

Voraussetzungen dafür sind, dass

- die Tätigkeiten voneinander trennbar sind,
- die Tätigkeiten getrennt vergütet werden und
- klare Vereinbarungen bestehen, die auch eingehalten werden.

## Kombination von Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtspauschale und Minijob

Wenn die Zahlung der Ehrenamtspauschale auf 12 Monate verteilt wird (840,00 € Jahresbetrag: 12 Monate= 70,00 € / Monat), sind **theoretisch** (Voraussetzungen s.o.) folgende maximale Vergütungen möglich, wenn die Grenze des sogenannten Minijobs von 450 € noch eingehalten werden soll:

|   |                |
|---|----------------|
| Vergütung für die Vorstandstätigkeit  | 520,00 €       |
| (Zwingend ist, dass diese Vergütung – auch der Höhe nach - in der Satzung zugelassen ist und angemessen ist!) |                |
| Vergütung für die Tätigkeit als Übungsleiter  | 250,00 €       |
| <hr/> Summe   | <hr/> 770,00 € |

Der Verein hat dann neben diesem Betrag noch die pauschalen Abgaben für den Minijob zu zahlen.

## Vergütungen an Vorstandsmitglieder

Erhalten Vorstandsmitglieder Zahlungen, die lediglich Aufwendungsersatz\* darstellen, bedarf es keiner Regelung in der Satzung. Voraussetzung ist, dass nur die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt werden. Dabei ist es auch zulässig, dass Pauschalen gezahlt werden. Diese dürfen aber die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Werden Zahlungen geleistet, die über den Ersatz der Aufwendungen hinausgehen, sind Regelungen aus dem BGB, dem Steuerrecht und hier dem Gemeinnützigkeitsrecht und aus der Satzung zu beachten.

### Regelungen im BGB

Das BGB bestimmt in § 27 Abs. 3 Satz 2, dass die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind. Die Regelung ist dispositiv, das heißt, dass abweichende Satzungsregelungen etwas Anderes vorsehen dürfen. Im Übrigen sind auf die Geschäftsführung des Vorstands die Vorschriften für den Auftrag (§§ 664-670) entsprechend anzuwenden. Der Ersatz der entstandenen Aufwendungen ist zulässig (§ 670 BGB).

\*Aufwendungen sind „alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft“ (BGH vom 14. 12. 1987, Az. II ZR 53/87)

### Regelungen im Körperschaftsteuerrecht

Erhalten Vorstandsmitglieder Zahlungen ohne Rechtsanspruch, d.h. ohne dass diese als Aufwendungsersatz anzusehen sind oder satzungsmäßig als Vorstandsvergütung zugelassen sind, so werden diese Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen angesehen und gefährden die Gemeinnützigkeit.

### Regelungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Der so genannte Grundsatz der Selbstlosigkeit verbietet im Rahmen der Gemeinnützigkeit Zahlungen an den Vorstand, die über einen Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. Das BMF vertritt die Auffassung, dass sowohl die Zahlungen von Vergütungen als auch die Zahlung von pauschalem Aufwendersatz nur dann erlaubt sind, wenn die Zahlungen in der Satzung ausdrücklich erlaubt sind.

## Regelungen in der Satzung

Verbietet die Satzung die Bezahlung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder oder enthält sie hierzu keine Regelungen, gefährden solche Zahlungen die Gemeinnützigkeit. Auch Vergütungen an andere ehrenamtlich Tätige, die nicht Vorstandsmitglieder sind, aber dennoch satzungsmäßige Ämter ausüben (z.B. Kassenprüfer), sollten ausdrücklich geregelt sein: Nach Auffassung des BMF bedeutet „ehrenamtlich“ zugleich auch unentgeltlich. Lediglich die Erstattung von (nachgewiesenen) Auslagen ist zulässig, nur für den Aufwendungsersatz bedarf es daher keiner Regelung in der Satzung.

Auch Vergütungen an für den Verein Tätige, die keine satzungsmäßigen Ämter ausüben und für die somit nicht das Gebot einer satzungsmäßigen Zulässigkeit der Vergütung gilt, sollten – alleine schon aus Dokumentationszwecken – nur aufgrund einer klaren Grundlage, z.B. ein im Vorfeld geschlossener Vertrag, erfolgen, wenn sich nicht ohnehin aus der Natur der Tätigkeit klar ergibt, dass der oder die Tätige eine Vergütung erwartet.

Oft enthalten die Satzungen der gemeinnützigen Sportvereine keine Regelung für die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern. Will der Verein die ehrenamtlich Tätigen bezahlen, muss dies in der Satzung ausdrücklich geregelt sein. Vorschläge für entsprechende Formulierungen finden Sie in der **Anlage 1**.

## Jahresbetrag

Beim Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG handelt es sich um einen Jahresbetrag. Dieser muss nicht zeitanteilig gewährt werden, auch dann nicht, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht das ganze Jahr besteht.

## Schriftliche Bestätigung

Es ist eine Bescheinigung zu den Lohnunterlagen zu nehmen, in dem der ehrenamtlich Tätige bestätigt, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht schon in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wurde.

## Rückspende

Eine Rückspende der vom Verein ausgezahlten Pauschale ist grundsätzlich zulässig. Die Zahlung stellt jedoch keine steuerlich abzugsfähige Spende dar, wenn die Ehrenamtszuschuss nur unter der Voraussetzung der Rückspende gewährt worden ist, bzw. wenn der ehrenamtlich Tätige schon vorab auf die Zahlung verzichtet hat. Für die Anerkennung einer Rückspende muss die Vergütung im Vorhinein klar und eindeutig vereinbart sein, hierzu kann eine entsprechende Vergütungsregelung in der Finanzordnung oder auch ein schriftlicher Vertrag ausreichen.

Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Muster nur als Anregung dienen und nicht in jedem Einzelfall ungeprüft verwendet werden können.

Bei geplanten Satzungsänderungen wird empfohlen, diese vor Beschlussfassung dem Finanzamt vorzulegen.

### Muster für Satzungsregelung („Öffnungsklausel“)

#### § xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

**oder**

#### § xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [zuständiges Organ benennen]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der [zuständiges Organ benennen] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der [zuständiges Organ benennen] ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [Frist einsetzen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom [zuständiges Organ benennen] können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [zuständiges Organ benennen] erlassen und geändert wird.

**oder**

#### § xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

**oder**



#### § xx Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.
- (2) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### Vereinbarung mit dem Vorstandsmitglied über eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale

#### Vereinbarung für ehrenamtlich Tätige

1. Herr/Frau ...ist Vorstandsmitglied des....e.V und übernimmt diese Tätigkeit ehrenamtlich, also unentgeltlich. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
2. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds.
3. Der ehrenamtlich Tätige erhält zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes eine monatliche Pauschale .... (max. 70,00 €) bzw. von 840,00€ im Jahr, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs. 1 S. 4 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt wird.
4. Das Vorstandsmitglied versichert, dass es keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26a EStG hat und verpflichtet sich, dem Verein sofort jede Änderung mitzuteilen.